



Leistungen im Überblick: Behinderte Menschen im Beruf

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) Hermann-Pünder-Straße 1 50679 Köln

Leistungen ...

... an Arbeitgeber

Finanzielle Förderung Beratung und Information Sonstige Angebote

... an schwerbehinderte Menschen

Finanzielle Förderung
Beratung und Information
Sonstige Angebote

Stand: April 2012











1. Finanzielle Förderung

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung

> Zuschuss zur monatlichen Ausbildungsvergütung oder der vergleichbaren Vergütung für das letzte Ausbildungsjahr (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag), in Ausnahmefällen bis zur Höhe der Ausbildungsvergütung für das letzte Ausbildungsjahr.

Förderhöhe

Leistungen

- > bei behinderten Menschen bis zu 60 Prozent
- > bei schwerbehinderten Menschen bis zu 80 Prozent Förderdauer
- > für die Dauer der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung

Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung

> Zuschuss zum Arbeitsentgelt

Förderhöhe

- bis zu 70 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)
 Förderdauer
- > 12 Monate
- Zuschüsse zu den Gebühren bei der Berufsausbildung besonders betroffener schwerbehinderter Jugendlicher und junger Erwachsener
- > Abschluss- bzw. Eintragungsgebühren
- > Prüfungsgebühren für das Ablegen der Zwischenund Abschlussprüfung
- > Betreuungsgebühr für Auszubildende
- > Kosten für außerbetriebliche Ausbildungsabschnitte

Die Gebühren werden von den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern erhoben.

Förderhöhe

- > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles Förderdauer
- > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles

Voraussetzungen sind erfüllt, ...

wenr

> die Aus- oder Weiterbildung sonst nicht zu erreichen ist.

- ☐ Zuständige Stelle ☐ Rechtsgrundlagen
- > Arbeitsagentur
- > § 73 Abs. 1 u. 2 SGB III
- > SGB II-Träger
- § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 1 u. 2 SGB III
- > Rehaträger
- > § 34 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB IX

wenr

> schwerbehinderte Menschen im Anschluss an eine abgeschlossene Aus- oder Weiterbildung in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und während der Aus- oder Weiterbildung Zuschüsse erbracht wurden.

- > Arbeitsagentur
- > § 73 Abs. 3 SGB III
- > SGB II-Träger
- § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 73 Abs. 3 SGB III

weni

> Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten (§ 71 Abs. 1 SGB IX) einen besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (§ 72 Abs. 1 SGB IX) zur Berufsausbildung einstellen, der das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- > Integrationsamt
- § 102 Abs. 3 Nr. 2b SGB IX i.V.m. § 26a SchwbAV









1. Finanzielle Förderung

☐ Zuständige Stelle

Rechtsgrundlagen

Integrationsamt§ 102 Abs. 3

Nr. 2c SGB IX

i.V.m. § 26b

SchwbAV

Leistungen

Prämien und Zuschüsse zu den Kosten der Berufsausbildung behinderter Jugendlicher und junger Erwachsener

Die Kosten sind von den Leistungen der Agentur für Arbeit abzugrenzen, die sich auf Zuschüsse zu den Personalkosten des Auszubildenden beschränken (§ 73 SGB III).

Förderhöhe

- > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles Förderdauer
- > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles

Zuschuss für Probebeschäftigung

> Kostenübernahme

Förderdauer

> bis zu 3 Monate

Finanzielle Förderung zur Schaffung neuer Arbeitsund Ausbildungsplätze für schwerbehinderte Menschen

- > Zuschuss und/oder Darlehen zu den Investitionskosten
- > Ausbildung im Gebrauch der (technischen) Arbeitsmittel

Förderhöhe

> richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles

Voraussetzungen sind erfüllt, ...

wenn

- > Arbeitgeber einen behinderten Menschen einstellen, der für die Zeit der Berufsausbildung den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist (§ 68 Abs. 4 SGB IX). Dabei bleibt unberücksichtigt, ob der Arbeitgeber die Beschäftigungspflicht erfüllt oder nicht.
- > die Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) durch eine Stellungnahme der Agentur für Arbeit oder durch einen Bescheid über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nachgewiesen wird.

wenn

> dadurch die Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben für behinderte, schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen verbessert oder ihre vollständige und dauerhafte Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird.

> Arbeitsagentur

- > § 46 Abs. 1 SGB III
- > SGB II-Träger
- > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 1 SGB III
- > Rehaträger
- > § 34 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX

wenn

- > schwerbehinderte Menschen ohne gesetzliche Verpflichtung oder über die Pflichtquote hinaus eingestellt werden.
- > besonders betroffene schwerbehinderte Menschen (§ 71 Abs. 1 u. § 72 SGB IX) eingestellt werden
- > schwerbehinderte Menschen nach einer Arbeitslosigkeit von mehr als 12 Monaten eingestellt werden.
- Arbeitsbedingungen verbessert werden oder eine sonst drohende Kündigung eines behinderten Menschen abgewendet wird.
- > sich der Arbeitgeber angemessen an den Gesamtkosten beteiligt.

- Catalagei
- Integrationsamt§ 15 SchwbAV









1. Finanzielle Förderung

Leistungen

Eingliederungszuschuss

> Zuschuss zum Arbeitsentgelt

Förderhöhe

- bis zu 70 Prozent des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts (inkl. des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag)
 Förderdauer
- > bis zu 24 Monate im Regelfall
- > bis zu 60 Monate für schwerbehinderte Menschen
- > bis zu 96 Monate bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben

Degression

- > nach 12 Monaten um mindestens 10 Prozentpunkte jährlich
- > bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen erstmals nach Ablauf von 24 Monaten
- > nicht unter Mindestförderung von 30 Prozent

Voraussetzungen sind erfüllt, ...

wenn

- > behinderte und schwerbehinderte Menschen wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert vermittelt werden können.
- > schwerbehinderte Menschen (i. S. § 104 Abs. 1 Nr. 3a bis d SGB IX) bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert vermittelt werden können (besonders betroffene schwerbehinderte Menschen).
- ☐ Zuständige Stelle ■ Rechtsgrundlagen
- > Arbeitsagentur
- > § 90 SGB III
- > SGB II-Träger
- § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 90 SGB III
- > Rehaträger
- > § 34 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX

Zuschuss für Arbeitshilfen im Betrieb

Förderhöhe

bis zu 100 Prozent der notwendigen Kosten für eine behinderungsgerechte Ausgestaltung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen

wen

- > dies für eine dauerhafte Teilhabe des behinderten Menschen erforderlich ist und
- > der Arbeitgeber nicht nach dem SGB IX Teil 2 (§ 81 Abs. 4 SGB IX) verpflichtet ist, die Kosten für die Arbeitshilfen zu übernehmen.
- > Arbeitsagentur
- > § 46 Abs. 2 SGB III
- > SGB II-Träger
- > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 46 Abs. 2 SGB III
- > Rehaträger
- > § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX
- > Integrationsamt
- > § 26 SchwbAV

Behinderungsgerechte Einrichtung von Arbeitsund Ausbildungsplätzen

- > Zuschüsse und/oder Darlehen
- > Erst- und Ersatzbeschaffung einer behinderungsgerechten Arbeitsplatzausstattung
- > Wartung, Instandhaltung
- > Anpassung an technische Weiterentwicklung
- > Ausbildung im Gebrauch der geförderten Gegenstände

Förderhöhe

> bis zur vollen Kostenübernahme

wenr

- > Arbeitsstätten behinderungsgerecht eingerichtet und unterhalten werden.
- > Arbeits- oder Ausbildungsplätze mit notwendigen technischen Arbeitshilfen ausgestattet werden.
- > Teilzeitarbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen eingerichtet werden (§ 81 Abs. 5 SGB IX).
- > sonstige Maßnahmen zur dauerhaften behinderungsgerechten Beschäftigung schwerbehinderter Menschen veranlasst werden.

- > Rehaträger
- > § 34 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX
- > Integrationsamt
- > § 26 SchwbAV









1. Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt,	□ Zuständige Stelle ■ Rechtsgrundlagen
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen Förderhöhe richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles und muss in einem angemessenen Verhältnis zum gezahlten Arbeitsentgelt stehen Förderdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	 wenn bei der Beschäftigung besonders betroffener oder in Teilzeit tätiger schwerbehinderter Menschen (§ 72 Abs. 1 Nr. 1a bis d, Abs. 2 u. § 75 SGB IX) anfallen, z. B. besondere Aufwendungen bei der Einarbeitung und Betreuung, für eine Hilfskraft oder zur Abgeltung einer wesentlich verminderten Arbeitsleistung. alle anderen Hilfsmöglichkeiten, z. B. die behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes, zuvor ausgeschöpft wurden. es für den Arbeitgeber unzumutbar ist, die Kosten zu tragen. ein Beschäftigter aus einer Werkstatt für behinderte Menschen übernommen wird. 	> Integrationsamt > § 27 SchwbAV
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) Prämienhöhe > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles	 wenn Arbeitgeber ein Betriebliches Eingliederungsmanagement einführen. z. B. in einer Integrationsvereinbarung insbesondere Regelungen zur Durchführung einer betrieblichen Prävention (BEM) und zur Gesundheitsförderung getroffen werden. das Konzept zum BEM über die Mindestanforderungen der Prävention hinausgeht. 	> Rehaträger > Integrationsamt > § 84 Abs. 3 SGB IX, > § 102 Abs. 3 Nr. 2d SGB IX i.V.m. § 26c SchwbAV

■ Leistungen an Arbeitgeber

2. Beratung und Information

Leistungen

Beratung und Information für Betriebe

Das Integrationsamt berät und informiert in allen mit der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zusammenhängenden Fragen, insbesondere der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

- > Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- > Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer.

Arbeitsmarktberatung

Die Arbeitsmarktberatung soll dazu beitragen, die Arbeitgeber bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsstellen zu unterstützen. Sie umfasst die Erteilung von Auskunft und Rat zur

- > Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
- > Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen,
- > Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit,
- > betrieblichen Aus- und Weiterbildung,
- > Eingliederung förderungsbedürftiger Auszubildender und Arbeitnehmer
- > und zu Leistungen der Arbeitsförderung.

- ☐ Zuständige Stelle ■ Rechtsgrundlagen
- > Integrationsamt
- > § 102 SGB IX

- > Arbeitsagentur
- > § 34 SGB III
- > SGB II-Träger
- > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 34 SGB III









2. Beratung und Information

Leistungen

■ Integrationsfachdienste

Integrationsfachdienste können vom Integrationsamt, von der Agentur für Arbeit, von den SGB II-Trägern und den Trägern der beruflichen Rehabilitation bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt werden. Die Integrationsfachdienste sind wichtige Ansprechpartner für Arbeitgeber bei der Beschäftigung von

- > schwerbehinderten Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- > schwerbehinderten Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei auf aufwändige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen angewiesen sind,
- > schwerbehinderten Schulabgängern, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- > behinderten Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderten oder von einer seelischen Behinderung bedrohten Menschen.

Die Integrationsfachdienste

- > beraten und informieren Arbeitgeber umfassend in psychosozialen Fragen,
- > helfen Arbeitsplätze mit geeigneten schwerbehinderten Menschen zu besetzen,
- > helfen bei deren Einarbeitung und betreuen vor Ort,
- > klären für den Arbeitgeber in Betracht kommende Leistungen
- > und unterstützen ihn bei der Beantragung.

Schulungs- und Bildungsveranstaltungen, Aufklärungsmaßnahmen

Sie haben die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben zum Gegenstand und umfassen viele Themenfelder rund um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen, z.B. Aufgaben der Funktionsträger nach dem SGB IX, Umsetzung des SGB IX, behinderungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung, Umgang mit behinderten Menschen, rechtliche Fragestellungen, Betriebliches Eingliederungsmanagement.

Angeboten werden

- > Informationsveranstaltungen,
- > Lehrgänge und Seminare, insbesondere für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-/Personalräte und Beauftragte des Arbeitgebers,
- > Schriften des Integrationsamtes (Faltblätter, Informationsbroschüren usw.).

☐ Zuständige Stelle ■ Rechtsgrundlagen

- > Arbeitsagentur
- > § 45 SGB III
- > SGB II-Träger
- § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III
- > Integrationsamt
- > §§ 109 bis 115, § 102 Abs. 2 SGB IX
- > Rehaträger
- > § 33 Abs. 6 Nr. 8 SGB IX

- > Integrationsamt
- > § 102 Abs. 2 SGB IX i.V.m. § 29 SchwbAV









3. Sonstige Angebote

Leistungen

☐ Zuständige Stelle ☐ Rechtsgrundlagen

Integrationsamt§ 83 SGB IX

Integrationsvereinbarung

Das Integrationsamt kann zur Unterstützung an den Verhandlungen über eine Integrationsvereinbarung eingeladen werden.

Integrationsvereinbarungen sind innerbetriebliche Vereinbarungen, die zwischen dem Arbeitgeber, der Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebs- oder Personalrat getroffen werden. Sie beinhalten Regelungen im Zusammenhang zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben, insbesondere zur

- > Personalplanung,
- > Arbeitsplatzgestaltung,
- > Gestaltung des Arbeitsumfeldes,
- > Arbeitsorganisation,
- > Arbeitszeit
- > sowie zu Regelungen über die Umsetzung der getroffenen Zielvereinbarungen.

In der Vereinbarung können insbesondere auch Regelungen getroffen werden zur

- > angemessenen Berücksichtigung schwerbehinderter Menschen bei der Stellenbesetzung,
- > anzustrebenden Beschäftigungsquote, einschließlich eines angemessenen Anteils schwerbehinderter Frauen,
- > Teilzeitarbeit,
- > Ausbildung behinderter Jugendlicher,
- > Durchführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagements.

Anrechnung schwerbehinderter Menschen auf einen Pflichtarbeitsplatz und Mehrfachanrechnung

- > Beschäftigte schwerbehinderte Menschen bzw. ihnen gleichgestellte behinderte Menschen werden grundsätzlich auf einen Pflichtarbeitsplatz für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- > Die Agentur für Arbeit kann die Anrechnung eines schwerbehinderten Menschen auf mehr als einen Pflichtarbeitsplatz (maximal drei) zulassen, wenn dessen Teilhabe am Arbeitsleben auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- > Ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, wird grundsätzlich auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Dies gilt auch während einer Ausbildung in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation (verzahnte Ausbildung) für Zeiten, die in einem Betrieb durchgeführt werden. Eine Anrechnung auf drei Pflichtarbeitsplätze kann zugelassen werden, wenn die Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle wegen Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.
- > Bei Übernahme in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung wird der schwerbehinderte Mensch im ersten Jahr der Beschäftigung weiter auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet.

Antragsteller ist der Arbeitgeber. Ein förmlicher Antrag ist nicht erforderlich. Über die Mehrfachanrechnung entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes. Die Mehrfachanrechnung wird in der Regel ab dem Monat wirksam, in dem sie beantragt wird. Sie erfolgt nur für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis.

Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z.B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.

- > Arbeitsagentur
- > §§ 75 u. 76 SGB IX

Integrationsamt§§ 85 ff. SGB IX









■ Leistungen an schwerbehinderte Menschen 1. Finanzielle Förder		
Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt,	☐ Zuständige Stelle ☐ Rechtsgrundlagen
 Technische Arbeitshilfen Erst- und Ersatzbeschaffung Wartung, Instandhaltung Ausbildung im Gebrauch Förderhöhe Zuschuss bis zur vollen Höhe der Kosten 	wenn > die technischen Arbeitshilfen nicht in das Eigentum des Arbeitgebers übergehen.	 Integrationsamt § 19 SchwbAV Rehaträger § 33 Abs. 8 Nr. 5 SGB IX
 Kosten für Hilfsmittel zur Berufsausübung zur Teilnahme an einer Leistung zur Teilhabe zur Erhöhung der Sicherheit auf dem Arbeitsweg und am Arbeitsplatz 	 wenn keine Verpflichtung zur Kostenübernahme von Seiten des Arbeitgebers besteht. es keine medizinischen Leistungen sind. 	> Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 4 SGB IX
 Kraftfahrzeughilfen Beschaffung eines Kraftfahrzeuges Förderhöhe bis zur Höhe des Kaufpreises, höchstens jedoch bis 9.500 Euro (höherer Zuschuss möglich, wenn wegen Art und Schwere der Behinderung größeres Fahrzeug erforderlich) einkommensabhängig Förderdauer erneute Förderung eines Kfz in der Regel nicht vor Ablauf von 5 Jahren Behinderungsbedingte Zusatzausstattung Förderhöhe volle Kostenübernahme auch für Einbau und Reparaturen Fahrerlaubnis Förderhöhe einkommensabhängig volle Kostenübernahme für behinderungsbedingte Untersuchungen, Ergänzungsprüfungen und Eintragungen in vorhandene Führerscheine Leistungen in Härtefällen, z.B. Kosten für Beförderungsdienste 	wenn > das Kfz infolge der Behinderung zum Erreichen des Arbeits- und Ausbildungsortes erforderlich ist. > das Kfz nach Größe und Ausstattung behinderungsgerecht ist. > eine eventuell erforderliche behinderungsbedingte Zusatzausstattung ohne unverhältnismäßigen Mehraufwand möglich ist. Die Beschaffung eines Gebrauchtwagens kann gefördert werden, wenn > sein Verkehrswert mindestens 50 Prozent des ursprünglichen Neuwagenpreises beträgt.	> Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 1 SGB IX > Kraftfahrzeughilfe- Verordnung (KfzHV) > Integrationsamt > § 20 SchwbAV i.V.m. KfzHV









1. Finanzielle Förderung

Leistungen	Voraussetzungen sind erfüllt,	☐ Zuständige Stelle ☐ Rechtsgrundlagen
 Wohnungshilfen Zuschüsse, Zinszuschüsse Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum Anpassung von Wohnraum und seiner Ausstattung an behinderungsbedingte Bedürfnisse Umzug in eine behinderungsgerechte oder erheblich verkehrsgünstiger zum Arbeitsplatz gelegene Wohnung 	wenn > die Förderungsvoraussetzungen nach dem Zweiten Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) vorliegen (für Hilfen zur Beschaffung von behinderungsgerechtem Wohnraum).	> Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 6 SGB IX > Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 1d SGB IX i.V.m. § 22 SchwbAV
 Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz Darlehen oder Zinszuschüsse Gründungszuschuss Einstiegsgeld Coaching Freie Förderung 	 wenn > die Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit vorliegen. > eine fachkundige Stelle das Existenzgründungsvorhaben begutachtet und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigt hat. > der Lebensunterhalt durch die Tätigkeit sichergestellt ist. > die Tätigkeit unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist. > damit die Arbeitslosigkeit und der Bezug von Entgeltersatzleistungen beendet wird bzw. zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit. 	> Integrationsamt > § 21 SchwbAV > Arbeitsagentur > §§ 93 ff. SGB III > SGB II-Träger > §§ 16b, 16c, 16f SGB II
 Hilfen in besonderen Lebenslagen > Zuschuss und/oder Darlehen Förderhöhe > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles 	wenn > andere Leistungen als die in den §§ 19 bis 24 SchwbAV geregelten Hilfen erforderlich sind, um die Ziele der Begleitenden Hilfe zu erreichen.	> Integrationsamt > § 102 Abs. 3 Nr. 1e SGB IX, > § 25 SchwbAV
Notwendige Arbeitsassistenz > Geldleistung in Form der Kostenübernahme Förderhöhe Maßgeblich für die Kostenerstattung an den schwerbehinderten Menschen ist sein zeitlicher Bedarf an Arbeitsassistenz. Der Umfang der zu erstattenden Kosten wird anhand eines Stundenhonorars (Arbeitgeberbrutto) ermittelt, dessen Höhe sich an der Entgeltgruppe 2 des TVöD bzw. der ortsüblichen Entlohnung von Tätigkeiten, die mit denjenigen der Assistenzkraft vergleichbar sind, orientiert.	 wenn > persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bzw. zeitlich und tätigkeitsbezogen regelmäßig wiederkehrende Unterstützung erforderlich ist. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbst die Assistenzkraft beauftragt. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbstständig den Kernbereich der Arbeitsaufgaben erledigt. > der schwerbehinderte Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber die Organisation und Anleitung der Assistenz übernimmt. > das schriftliche Einverständnis des Arbeitgebers vorliegt. > alle anderen Möglichkeiten des SGB IX sowie alle Leistungen Dritter ausgeschöpft wurden. 	> Rehaträger > § 33 Abs. 8 Nr. 3 SGB IX > Integrationsamt > § 102 Abs. 4 SGB IX i.V.m. § 17 Abs. 1a SchwbAV









1. Finanzielle Förderung

Leistungen

Unterstützte Beschäftigung

> Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Leistungen zum Lebensunterhalt, Übernahme der Teilnahmekosten)

Förderdauer

- > im Regelfall bis zu 2 Jahre, in begründeten Fällen maximal 3 Jahre
- > Leistungen für eine Berufsbegleitung

Förderhöhe

- > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles Förderdauer
- > richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles

Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

> Zuschüsse

Förderhöhe

> bis zur Höhe der behinderungsbedingt entstehenden Aufwendungen für die Teilnahme

Voraussetzungen sind erfüllt, ...

wenr

> besonderer Unterstützungsbedarf besteht, vor allem bei Schulabgängern aus Förderschulen sowie bei behinderten Menschen, für die sonst nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen möglich wäre und bei denen durch die Qualifizierung eine Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt in Aussicht steht.

wenn

- > nach der Qualifizierungsphase ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande gekommen und weitere Unterstützung erforderlich ist.
- > ein Beschäftigter einer Werkstatt für behinderte Menschen einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erlangt.

- ☐ Zuständige Stelle ☐ Rechtsgrundlagen
- > Rehaträger
- § 38a SGB IXi.V.m. § 6 Abs. 1Nr. 2 bis 5 SGB IX
- > Integrationsamt
- § 38a SGB IX

 i.V.m. § 102 Abs. 1
 Nr. 2, Abs. 2 bis 4

 SGB IX
- > Rehaträger
- \$ 38a SGB IX i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 o. 5 SGB IX

wenr

> die Maßnahmen nach Art, Umfang und Dauer den besonderen Bedürfnissen der schwerbehinderten Arbeitnehmer oder Selbstständigen entsprechen und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten oder verbessern.

- > Integrationsamt
- > § 24 SchwbAV
- > Rehaträger
- > § 33 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX

Allgemeine Hinweise

- > Zuschüsse und Darlehen werden in der Regel nur bewilligt, wenn der Antrag vor Beginn der geförderten Maßnahme (z. B. vor Einstellung des behinderten Menschen) bzw. vor Vertragsabschluss (z. B. vor Kauf oder Bestellung des geförderten Gegenstandes) gestellt wird.
- > Die Agentur für Arbeit und die SGB II-Träger beraten über die in Frage kommenden Hilfen.
- > Leistungen des Integrationsamtes werden nur insoweit gewährt, als Mittel für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit, Unfall- oder Rentenversicherungsträger), vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder erbracht werden.
- Die Leistungen und Hilfen des Integrationsamtes sind je nach Länderregelung teilweise auf örtliche Fürsorgestellen übertragen.









2. Beratung und Information

Leistungen

☐ Zuständige Stelle ☐ Rechtsgrundlagen

Beratung und Information

Das Integrationsamt berät und informiert in allen Fragen zur Beschäftigung schwerbehindertei

Integrationsamt§ 102 SGB IX,

Das Integrationsamt berät und informiert in allen Fragen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen, insbesondere bei der behinderungsgerechten Gestaltung von Arbeitsplätzen, Wohnungen und Kraftfahrzeugen sowie bei Schwierigkeiten am Arbeitsplatz.

- > § 109 ff. SGB IX
- > Die Technischen Beratungsdienste der Integrationsämter unterstützen bei der behinderungsgerechten Ausstattung neuer oder vorhandener Arbeitsplätze. Sie beraten Arbeitgeber, schwerbehinderte Arbeitnehmer und betriebliche Integrationsteams in technisch-organisatorischen Fragen bei der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- > Die Integrationsämter beauftragen Integrationsfachdienste zur Begleitung und Betreuung schwerbehinderter Arbeitnehmer.
- > Arbeitsagentur

Berufsberatung Die Beratung von jugendlichen und erwachsenen schwerbehinderten Menschen umfasst die Erteilung

§§ 30 ff. SGB III,§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX.

- > zur Berufswahl, zur beruflichen Entwicklung und zum Berufswechsel,
- > zur Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Berufe,
- > zu den Möglichkeiten der beruflichen Bildung,
- > zur Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche,
- > zu Leistungen der Ausbildungs- und Arbeitsförderung.
 - Die Arbeitsagentur kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsberatung in den Schulen beteiligen.
- > § 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX

Berufsorientierung

von Auskunft und Rat

Die Arbeitsagentur hat zur Vorbereitung der Jugendlichen und Erwachsenen auf die Berufswahl sowie zur Unterrichtung der Ausbildungsuchenden, Arbeitsuchenden, Arbeitnehmer und Arbeitgeber Berufsorientierung zu betreiben. Dabei soll sie unterrichten über

- > Arbeitsagentur
- > § 33 SGB III,

- > Fragen der Berufswahl,
- > die Berufe und ihre Anforderungen und Aussichten,> Wege und Förderung der beruflichen Bildung sowie über
- > beruflich bedeutsame Entwicklungen in den Betrieben, Verwaltungen und auf dem Arbeitsmarkt.
- Die Arbeitsagentur kann den Integrationsfachdienst bei der Berufsorientierung in den Schulen beteiligen.
- § 110 Abs. 2 Nr. 1a SGB IX

Arbeitsvermittlung und Ausbildungsvermittlung

Die Vermittlung umfasst alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Ausbildung- und Arbeitsuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen. Die Agentur für Arbeit hat dabei die Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungsuchenden und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen.

- > Arbeitsagentur
- > § 35 SGB III,
- > § 104 SGB IX
- > SGB II-Träger
- > § 16 Abs. 1 i.V.m. § 35 SGB III









2. Beratung und Information

Leistungen

Integrationsfachdienste

Im Auftrag des Integrationsamtes, der Agentur für Arbeit, der SGB II-Träger und der Rehaträger betreuen und begleiten die Integrationsfachdienste, die bei Diensten Dritter – z. B. den Wohlfahrtsverbänden – angesiedelt sind

- > schwerbehinderte Menschen mit einem besonderen Bedarf an arbeitsbegleitender Betreuung,
- > schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung durch die Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert werden sollen und dabei aufwändige personalintensive individuelle arbeitsbegleitende Hilfen benötigen,
- > schwerbehinderte Schulabgänger, die für die Aufnahme einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf die Unterstützung eines Integrationsfachdienstes angewiesen sind,
- > behinderte Menschen, die nicht schwerbehindert sind, insbesondere seelisch behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Menschen.

Der Integrationsfachdienst informiert, berät und unterstützt die betroffenen Arbeitsuchenden, Ausbildungsuchenden und Arbeitnehmer bzw. Auszubildenden, hilft bei der Suche nach geeigneten Arbeitsplätzen und sichert Ausbildungs- und vorhandene Arbeitsplätze durch qualifizierte Betreuung.

☐ Zuständige Stelle

Rechtsgrundlagen

- > Integrationsamt
- > §§ 109 bis 115, § 102 Abs. 2 SGB IX
- > Arbeitsagentur
- > § 45 SGB III
- > SGB II-Träger
- > § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III
- > Rehaträger
- > § 33 Abs. 6 Nr. 8 **SGBIX**

■ Leistungen an schwerbehinderte Menschen

3. Sonstige Angebote

Leistungen

Gleichstellung

Ein behinderter Mensch mit einem GdB von weniger als 50, aber wenigstens 30, soll auf Antrag einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn er infolge der Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten kann.

☐ Zuständige Stelle

Rechtsgrundlagen

> Arbeitsagentur

> § 2 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 68 Abs. 2 u. 3 SGB IX

Besonderer Kündigungsschutz

Die Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber ist in der Regel nur mit vorheriger Zustimmung des Integrationsamtes möglich. Das Integrationsamt bemüht sich um eine gütliche Einigung und eine Sicherung des Arbeitsplatzes auch durch finanzielle Leistungen, z.B. bei der Arbeitsplatzgestaltung.

> Integrationsamt

> §§ 85 ff. SGB IX

IMPRESSUM

ZB info: Sonderdruck der ZB – Zeitschrift: Behinderte Menschen im Beruf

Redaktionsschluss: April 2012

Herausgeber:

Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH)

Im Zusammenwirken mit der Bundesagentur für Arbeit

Hermann-Pünder-Straße 1

50679 Köln (Deutz)

Telefon: 02 21/8 09 - 73 52

Telefax: 02 21/82 84 - 16 02

E-Mail: bih@integrationsaemter.de

Verlag, Herstellung, Vertrieb: Universum Verlag GmbH, Taunusstr. 54, 65183Wiesbaden, Telefon: 06 11/90 30 - 3 23. Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Siegfried Pabst und Frank-Ivo Lube. Die Verlagsanschrift ist zugleich auch ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten. Redaktion: Karl-Friedrich Ernst (verantwortlich für Hrsg.), Sabine Wolf (verantwortlich für den Verlag), Karin Seitz

Fotos: ZB-Archiv. Fotolia

Druck: Druckhaus Main-Echo, 63741 Aschaffenburg

Layout: cmuk, Christian Mentzel, Wiesbaden

Schreibweise weiblich/männlich: Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.